Statuten des Trägervereins Altstadthaus in Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen «Trägerverein Altstadthaus» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich, der konfessionell und parteipolitisch neutral und nicht gewinnstrebig ist.
2. Zweck des Vereins ist es, das Altstadthaus als Quartierzentrum für den Kreis 1 zu führen (Verantwortung für Betrieb, Personal und Programm). Dazu schliesst der Verein mit der Stadt Zürich einen Leistungsvertrag ab.
3. Der Verein vertritt alle relevanten und an einem Quartierzentrum interessierten Kräfte des Quartiers und verpflichtet sich, das Altstadthaus als offenes Haus zu führen, das der Gesamtbevölkerung im Kreis 1 zur Verfügung steht.
4. Der Verein kann alle Handlungen vornehmen, die die Erfüllung seines Zwecks direkt oder indirekt fördern.

II. Mitgliedschaft

5. Mitglieder können nur Vereine und andere juristische Personen sein, die in Zürich 1 ansässig und aktiv sind, sich für das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner einsetzen und ein Interesse an einem aktiven Quartierzentrum für den Kreis 1 haben.
6. Passivmitglieder ohne Stimmrecht können alle juristische Personen oder Privatpersonen sein, welche die Ziele des Vereins ideell unterstützen.
7. Aufnahmegesuche können schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin des Vereins gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann von ihm ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
9. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen.
10. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Grundangabe ausschliessen.
11. Jedes Mitglied resp. jede Stimmrechtsgruppe (siehe Artikel 13) hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
12. Jedes Mitglied resp. jede Stimmrechtsgruppe hat das Recht, der Mitgliederversammlung Personen aus den eigenen Reihen zur Wahl als Vorstandsmitglied vorzuschlagen.
13. Mehrere Vereine oder andere juristische Personen können sich auf Wunsch zu einer Stimmrechtsgruppe zusammenschliessen. Die Stimmrechtgruppe ist in Rechten und Pflichten dem Mitglied gleichgestellt. Die Stimmrechtsgruppe deklariert beim Antrag auf Mitgliedschaft, welches seiner Mitglieder die federführende Funktion übernimmt.
14. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
15. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

III. Vereinsmittel

16. Der Verein beschafft sich den substanziellen Teil seiner Mittel durch die Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich.
17. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks auch zusätzliche Mittel durch regelmässige Zuwendungen Dritter generieren. Weitere Mittel können durch den Vermögensertrag, durch Schenkungen sowie durch Gönnerbeiträge erzielt werden.
18. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge.

IV. Organe des Vereins

19. Die Organe des Vereins sind:
    a) die Mitgliederversammlung
    b) der Vorstand
    c) die Rechnungsrevisoren

20. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
    Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
    a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten und des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
    b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren-Berichtes
    c) Beschluss über das Jahresbudget
    d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
    e) Genehmigung der mit der Stadt Zürich ausgehandelten Leistungsvereinbarung
    f) Festsetzung und Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins
    g) Ausübung der Rolle der Rekurs-Instanz bei Verweigerung der Aufnahme neuer Mitglieder oder dem Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
    h) Alle übrigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
    An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied resp. jede Stimmrechtsgruppe eine Stimme. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, können sich hier äussern, verfügen aber über keine Stimme.
    Die Mitglieder werden durch ihren Präsidenten/ihre Präsidentin oder einer bevollmächtigten Person vertreten. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden.
21. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie finden jährlich – in der Regel im März – statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss einer vorhergehenden Mitgliederversammlung oder wenn ein Mitglied die Einberufung verlangt.
22. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin (Poststempel). Jahresrechnung und Geschäftsbericht sowie Revisoren-Bericht sind der Einladung beizulegen.
23. Anträge, die an einer Mitgliederversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.
24. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Mitglieder/Stimmrechtsgruppen für die Dauer von einem Jahr einen Vorstand von mindestens fünf Personen.

25. Die Mitgliederversammlung kann Personen ausserhalb der eigenen Reihen in den Vorstand berufen, die wertvolles Know-How in den Vorstand einbringen oder ein Kollektiv vertreten, das die Vereinsinteressen teilt, ohne dem Verein anzugehören.
26. Der Vorstand kann jederzeit aussenstehende Personen zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden einladen.
27. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er hat aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, ein Kassierin /einen Kassier sowie je eine Person, welche das Ressort Personal resp. das Ressort Programm führt, zu bestimmen.
28. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
29. Der Vorstand regelt die Unterschriftserteilung selbst. Er ist ermächtigt, auch Nichtvorstandsmitgliedern die Unterschrift zu erteilen.
30. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Funktion ehrenamtlich aus.
31. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt. Zirkulationsbeschlüsse auf dem Schriftweg oder per E-Mail sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied Beratung verlangt.
32. Der Vorstand hat alle Befugnisse, die keinem anderen Organ des Vereins zustehen.

V. Quartierversammlung

33. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre eine öffentliche Veranstaltung einzuberufen, an welcher alle im Quartier Ansässigen die Möglichkeit haben, ihre Bedürfnisse und Wünsche und ihre Kritik an Betrieb und Programm des Altstadthauses zu äussern. An diesen Veranstaltungen nehmen der Vorstand und das Team des Quartierzentrums Altstadthaus teil. Zudem wird auch eine Vertretung des Sozialdepartements Zürich eingeladen. Die Veranstaltungen werden im Quartier in geeigneter Weise breit publiziert.
    Diese Quartierversammlung ist kein Vereinsorgan, die Versammlungen haben rein konsultativen Charakter. Dennoch ist der Vorstand verpflichtet, die an diesen Versammlungen geäusserten Wünsche zu diskutieren und auf ihre Realisierbarkeit hin zu prüfen.

VI. Rechnungswesen

34. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr – mit Ausnahme des ersten Vereinsjahrs: Dieses dauert von der Gründung im Herbst 2012 bis zum 31. Dezember 2013.
35. Der Vorstand verschafft sich regelmässig einen summarischen Überblick über Geschäftsgang und Liquidität und achtet auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben.
36. Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine ordentliche Kontrollstelle mit der Aufgabe, die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung zu kontrollieren und zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

VII. Statutenänderung und Liquidation

37. Diese Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
38. Die Auflösung des Vereins, die Überführung des Vereins in eine andere Rechtsform oder der Zusammenschluss mit einer anderen juristischen Person braucht einen Stimmenanteil von drei Vierteln aller Mitglieder.
39. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Findet sich keine solcher, ist das Vereinsvermögen nach einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schlüssel an die Mitglieder zu verteilen.

VIII. Inkrafttreten

40. Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 3. Oktober 2012 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Zürich, 3.10.2012